



Förderprogramm zur Schaffung touristischer Ergänzungs-Infrastrukturen an den Rad- und Wanderwegen

Kreisstadt St. Wendel

Präambel

Die Kreisstadt St. Wendel setzt auf die touristische Nutzung von Rad- und Wanderwegen im St. Wendeler Land.

Um die vorhandenen Trassen auch faktisch interessant zu gestalten, und um die Nutzungsfrequenz möglichst schnell deutlich zu erhöhen, sollen private Investitionen angestoßen und im Interesse der Öffentlichkeit gefördert werden.

Wer im Rahmen der Schaffung gastronomischer oder sonstiger wirtschaftlicher Einheiten WC-Anlagen nach den nachstehenden Kriterien einrichtet und während den Öffnungszeiten dauerhaft zur Nutzung durch alle Benutzer des Weges vorhält, erhält nach Maßgabe der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums einen einmaligen Zuschuss.

§ 1 Antragsteller

Antragsteller kann jede natürliche oder juristische Person sein, die entlang des Rad- und Wanderweges eine Einrichtung nach den nachstehend geregelten Grundsätzen schafft und dauerhaft nutzbar ohne Nutzungsbeschränkung vorhält.

Die Einrichtung muss sich in einem Abstand von max. 50 lfdm zur Wegetrasse befinden.

§ 2 Fördergegenstand

(1) Gefördert wird die Errichtung / Einrichtung von WC-Anlagen, die der allgemeinen Benutzung zur Verfügung steht. Dies können WC-Anlagen im Zusammenhang mit einem gastronomischen oder sonstigen Betrieb, aber ausnahmsweise auch isolierte bzw. selbständige WC-Anlagen sein.

Zu diesen Kosten sind die Kosten für die Vorhaltung von Fahrradständern, Abfallbehältern, und Sitzgelegenheiten (1 Tisch und 2 Bänke) im Umfeld der Anlage hinzuzuaddieren. Auch die Kosten für die Herrichtung dieser Sitzfläche sind in diesem Zusammenhang förderfähig bis max. 20 qm.

Nicht gefördert werden Kosten für die lfd. Unterhaltung und Bewirtschaftung.

Sollte eine Anlage aufgrund von Vandalismus oder höherer Gewalt erheblich beschädigt oder gar zerstört werden, kann für die Wiederherstellung der Anlage ein erneuter Zuwendungsantrag gestellt werden, wobei allerdings Ersatzleistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Schadensersatz vom Schädiger, usw.) von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen sind. Die Ersatzleistungen Dritter gehen einer erneuten Förderung nach diesem Programm vor.

Die Aufstellung sogen. Miet-Toiletten oder ähnlicher Einrichtungen ist ausdrücklich nicht vom Primärzweck des Programms gedeckt. Das Beschlussgremium behält sich allerdings ausdrücklich vor, im Einzelfall – sofern sich zeigen sollte, dass der Bedarf anderweitig nicht ausreichend gedeckt wird – auch über die Förderung derartiger Anlagen separat zu entscheiden. Dieser Vorbehalt betrifft auch die Festlegung über die Höhe der Förderung.

(2) In Anlehnung an die für Gaststätten geltenden Bestimmungen sind mindestens 2 separate sanitäre Zellen, getrennt nach Geschlechtern, vorzuhalten. Jeder dieser Zellen ist eine separate Waschelegenheit zuzuordnen. Bei der Herren-Toilette ist mindestens 1 Urinal mit einzubauen.

(3) Gefördert werden die für die Errichtung, Einrichtung, Abtrennung und den Ausbau der WC-Anlage entstehenden tatsächlichen Kosten bis max. 60 %, höchstens aber mit 10.000 Euro pro Antragsteller und Objekt.

Sofern wenigstens eine der Zellen auch behindertengerecht nach den baurechtlichen Vorschriften hergerichtet wird, und dann auch für Mütter mit Kind als Wickelraum genutzt werden kann, erhöht sich dafür der Höchstbetrag um 2.500 Euro.

(4) Der Fördergegenstand ist mindestens 5 Jahre für den geförderten Zweck vorzuhalten und in einem ordentlichen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Der Fördergegenstand ist nach Möglichkeit während der Woche stundenweise und samstags- und sonntags ganztägig offen zu halten. Gegen eine Staffelung der Öffnungszeiten nach Jahreszeiten und Witterungslage bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Staffelung darf jedoch nicht zu einer faktischen überwiegenden Schließung der Anlage führen.

(5) Sofern für die Nutzung der WC-Anlagen ein Entgelt erhoben werden soll, ist dies vom Grundsatz her zulässig, sofern dieses in keinem groben Missverhältnis zu sonstigen bewirtschafteten Toiletten im Landkreis steht. Auch ist es zulässig, bei der Festlegung eines Entgeltes zwischen eigenen Kunden der Gastronomie und sonstigen Nutzern zu unterscheiden.

§ 3

Antrag, Beschluss, Ausführung und Auszahlung

(1) Der Antrag ist mit nachstehenden Unterlagen beim Stadtbauamt St. Wendel, Marienstraße 20, einzureichen:

amtlicher Lageplan des Baugrundstücks und ggfls. des konkreten Baufeldes

Bauplan bzw. darstellende Skizzen zum Vorhaben

Schriftliche Beschreibung der Maßnahme mit Angaben über Art und Umfang der Maßnahme, sowie Nennung und Aufsplitterung der voraussichtlichen Investitionskosten.

Zustimmungserklärung des Nachbarn, sofern dies baurechtlich oder zivilrechtlich zur Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, im Einzelfall die Vorlage weiterer sachdienlicher Unterlagen zu fordern.

Sofern der geförderte Gegenstand nicht auf eigenem Grund und Boden errichtet werden soll, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Anlage dort errichtet und zumindest für den Zeitraum der Bindefrist (5 Jahre) dort belassen werden kann.

(2) Das Beschlussgremium entscheidet anhand der vorgelegten Anträge sowohl über die Gewährung der Förderung als solche als auch über die festzulegende Förderhöhe und behält sich dabei ergänzend die Bildung von Schwerpunktbereichen der Förderung entlang der Strecke vor. Ausnahmen hiervon aus sachlichen Gründen behält sich der Ausschuss ausdrücklich vor. Sachliche Gründe können z.B. wechselseitige Öffnungszeiten naheliegender gleichartiger Einrichtungen sein.

(3) Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn über den Antrag verbindlich entschieden ist.

(4) Eine Abrechnung aufgrund der mit dem Antrag einzureichenden Kostenschätzung findet nicht statt. Die auf der Kostenschätzung/-berechnung basierende Zuschussbewilligung stellt lediglich ein rechnerisches internes Mittel zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel dar und begründet für sich allein noch keinen Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung oder von Teilen davon.

(5) Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nachschüssig; d.h. erst nach Fertigstellung der jeweils bauordnungsrechtlich zulässigen und nicht sonstigen Rechtsvorschriften entgegenstehenden Anlage.
Zur Vorbereitung der Auszahlung hat der Antragsteller alle relevanten ordnungsgemäßen Rechnungen dem Stadtbauamt zur Prüfung vorzulegen. Die Originale werden dem Antragsteller zurückgegeben; bei den Akten des Stadtbauamtes verbleiben Kopien. Eigenleistungen werden nicht betragsmäßig anerkannt. Mit diesen Unterlagen muss der Antragsteller eine Verpflichtungserklärung einreichen, wonach er sich verpflichtet, die geförderte Anlage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahre zweckentsprechend vorzuhalten und in einem ordnungsgemäßen benutzbaren Zustand zu erhalten.

§ 4

Ergänzende allgemeine Regelungen

1. Das zuständige Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, auf besonderen schriftlichen Antrag von allen getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen. Auf § 3 Abs. 2 wird ergänzend verwiesen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Das zuständige Beschlussgremium behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d. h. eine qualifizierte Auswahl zu treffen.
3. Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt; d. h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt, und diese Mittel nicht bereits verausgabt bzw. aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgänge gesperrt werden (müssen).
Sofern für den einzelnen Schwerpunktbereich (§ 3 Abs. 2) mehrere Anträge gestellt werden, wird im Regelfall dem Antrag, welcher zuerst eingegangen ist, der Zuschlag erteilt.
4. Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
5. Die zeitliche Bindefrist (§ 2 Abs. 4) ist vom Empfänger einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon zurückzufordern. In diesem Falle kann auch eine Verzinsung mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangt werden.

6. Nach Abschluss der Prüfung und Kontrolle der ausgeführten Leistungen durch das Stadtbauamt wird die Stadtkasse angewiesen, den sich ergebenden Zuwendungsbetrag auf ein vom Antragsteller anzugebendes Konto zu überweisen. Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält eine Abrechnung über die Höhe der gewährten Zuwendung.
7. Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen, oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggfls. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Stadt bestehen
8. Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
9. Antragsteller ist derjenige, welcher die jeweiligen Maßnahmen (Bauarbeiten, Anschaffungen, usw.) wirtschaftlich trägt. Dies kann der Eigentümer, aber auch ein Mieter oder Pächter sein. Sofern der Antragsteller nicht identisch mit dem Eigentümer ist, ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen, dass die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme/Anschaffung gegeben sind. Dies kann durch Vorlage eines Pacht- oder Mietvertrages erfolgen. Aber auch entsprechende zusätzliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Mieter können dieser Nachweispflicht genügen.
10. Gefördert werden jeweils nur die Anschaffungs- bzw. Gestehungskosten; insbesondere nicht Kostenanteile wie Eigenleistung, Miete, mietbezogene Nebenkosten oder Gegenstände des persönlichen Bedarfs des Antragstellers. Siehe auch § 2 Abs. 3.
11. Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ggf. lfd. Nr. 5 anzuwenden. Hierüber entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Stadt.
12. Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.
13. Alle Anträge sind schriftlich an die Stadtverwaltung St. Wendel, Stadtbauamt, zu richten. Die jeweils erforderlichen Nachweise, Anlagen udgl. sind beizufügen bzw. in Abstimmung mit der Verwaltung nachzureichen. Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bzw. Erteilung der Aufträge zu stellen.
14. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Stadt entsprechende (Vor-)leistungen Dritter im Sinne der Förderziele eingeschränkt oder in ihrer Funktion mehr als nur behindert werden.
15. Eine Förderung im Sinne der hier definierten Ziele kann im Einzelfall auch dadurch gewährt werden, dass die Stadt die Beitreibung offenstehender fälliger öffentlicher Abgaben aus einer bisherigen gewerblichen Tätigkeit des Antragstellers nach den

gesetzlichen Bestimmungen – ggf. auch nur unter Sicherheitsleistung – zeitlich befristet aussetzt. Hierüber entscheidet das zuständige Beschlussgremium.

16. Der Empfänger hat gegenüber der Stadt vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.
17. Zuständiges Beschluss- bzw. Entscheidungsgremium der Stadt ist der Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten, sofern im Einzelfall nicht aufgrund anderer Bestimmungen der Stadtrat selbst die Entscheidung zu treffen hat. Das Stadtbauamt ist berechtigt, zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen (= abweichend von § 3 Abs. 3). Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet allerdings keinen Anspruch auf tatsächliche Förderung.
18. Zuständige Stelle für die Antragstellung, Sachbearbeitung und Erteilung des vorzeitigen Baubeginns ist das Stadtbauamt St. Wendel.
19. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Kreisstadt St. Wendel zuständige Gericht.